

Stellungnahme

Rechtsfragen der digitalisierten Wirtschaft: Datenrechte

September 2019

Seite 1

1 Einleitung

Für digitale Geschäftsmodelle sind Daten ein wichtiger Produktionsfaktor. Zur Verbesserung des Zugangs zu Daten und um eine produktive Datennutzung für möglichst viele Akteure zu ermöglichen, wird die Einführung verschiedener neuer Datenrechte diskutiert. Die Vorschläge umfassen einerseits neue Pflichten zur Gewährung von Datenzugang, andererseits neue Schutzrechte für Daten bis hin zur Einführung eines Dateneigentums. Diese Stellungnahme gibt einen Überblick über die Diskussion und stellt die Position des Bitkom dar.¹

2 Datenkategorien

Die juristische Betrachtung von „Daten“ differenziert nach verschiedenen Ebenen und nach verschiedenen rechtlichen Zusammenhängen. So ist zunächst eine semantische Ebene (Informationsgehalt der Daten) von einer technischen Ebene (Codierung auf einem Datenträger) zu unterscheiden. Die Frage nach dem rechtlichen Schutz für den Informationsgehalt von Daten führt in den Anwendungsbereich des geistigen Eigentums (Urheberrecht, gewerblicher Rechtsschutz). Unbefugte Veränderungen der Codierung von Daten auf einem Datenträger sind dagegen als Eingriff in das Sacheigentum am Datenträger anzusehen und damit sachenrechtlich und ggf. auch strafrechtlich relevant.

Des Weiteren sind personenbezogene und nicht personenbezogene Daten zu unterscheiden, da das Recht an den Umgang mit personenbezogenen Daten besondere Anforderungen stellt. Als personenbezogene Daten gelten alle „Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen“ (Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung). Nicht personenbezogen sind solche Daten, die keinen Zusammenhang zu einer konkret identifizierbaren Person aufweisen. Dies können Daten über Tiere, Maschinen, Produkte, Umwelt- oder Naturzustände, Marktgegebenheiten oder auch anonymisierte Daten über Menschen sein. Während die Unterscheidung zwischen personenbezogenen Daten einerseits und nicht

¹ Diese Stellungnahme bildet die Kurzfassung einer umfassenderen Bitkom-Stellungnahme mit ausführlicher und eingehender Analyse der geltenden Rechtslage, mit Darstellung einiger Vorschläge zur Ergänzung des geltenden Rechts sowie mit Anwendungsbeispielen und einer ausführlichen Begründung der Bitkom-Position. Die Langfassung der Stellungnahme ist auf der [Bitkom-Homepage](http://www.bitkom.org) frei zugänglich.

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Thomas Kriesel
Bereichsleiter Steuern,
Unternehmensrecht und -finanzierung
T +49 30 27576-146
t.kriesel@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Rechtsfragen der digitalisierten Wirtschaft: Datenrechte

Seite 2|5

personenbezogenen Daten andererseits in der Theorie klar erscheint, ist die Abgrenzung in der Praxis vielfach nicht so eindeutig und verursacht teilweise erhebliche Rechtsunsicherheiten und Anwendungsschwierigkeiten.

Weitere Differenzierungen nimmt das Recht vor, um Investitionen in die Gewinnung von Informationen zu schützen. So besteht z. B. ein besonderer rechtlicher Schutz für Daten, die in den Anwendungsbereich eines Leistungsschutzrechts fallen, und für Geschäftsgeheimnisse.

3 Unterschiedliche Dateninteressen

Daten ermöglichen es Unternehmen, ihre Geschäftsmodelle zu verfeinern, ihre Angebote zu verbessern und zu individualisieren oder ganz neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. Unternehmen sind daher an einem möglichst umfassenden Datenzugang und an weitgehenden Rechten zur Verarbeitung von Daten interessiert. Dabei wollen sie sich einen möglichst umfassenden Zugang zu möglichst vielen Daten sichern. Denn vielfach entsteht erst bei der Untersuchung eines vorhandenen Datenbestandes die Idee für ein neues Geschäftsmodell oder für eine innovative Aufbereitung dieser Daten. Des Weiteren liegt Unternehmen daran, neue Geschäftsmodelle mit Daten zunächst im überschaubaren Rahmen ausprobieren zu können, ohne in einer solchen Experimentierphase bereits mit datenrechtlichen Vorgaben konfrontiert zu werden.

Andererseits ist der Schutz personenbezogener Daten ein besonderes Anliegen von Gesetzgeber und Gesellschaft. Das Datenschutzrecht soll die Datensouveränität des Bürgers und seine Privatsphäre schützen. Natürliche Personen sollen jeweils eigenständig entscheiden können, wer auf ihre Daten zugreifen und diese für welche Zwecke nutzen kann.

Unternehmen werden in die Erhebung und Auswertung von Daten nur investieren, wenn sie sich aus dieser Investition einen wirtschaftlichen Vorteil oder einen Vorteil im Wettbewerb versprechen. Ist ein solcher Vorteil nicht erzielbar oder gerät er in Gefahr, weil z. B. erhobene Daten mit Wettbewerbern geteilt werden müssen, stellen Unternehmen die Investition ein oder beschränken die Erhebung von Daten.

Etablierte Anbieter sehen oftmals ihre Marktposition durch datengetriebene Geschäftsmodelle gefährdet und werfen diesen die Ausnutzung unfairer Wettbewerbsbedingungen vor. Daher fordern sie Rechtsregeln, die ihr bestehendes Geschäftsmodell schützen und die Wettbewerbsbedingungen für alle Wettbewerber angleichen.

Stellungnahme Rechtsfragen der digitalisierten Wirtschaft: Datenrechte

Seite 3|5

Aus Sicht eines funktionierenden Wettbewerbs auf Datenmärkten sollte die Verfügungsmacht eines Unternehmens über große Datenmengen nicht dazu führen, dass andere Unternehmen, die nicht über eine ähnliche Datenmacht verfügen, von der Marktteilnahme abgehalten werden. Auch sollten Unternehmen nicht allein aufgrund einer großen Datenmacht weitere Marktentscheidungen zu ihren Gunsten beeinflussen können.

4 Datenrechte des geltenden Rechts

Ein eigenes Schutzrecht, das sich direkt auf Daten selbst bezieht, kennt das geltende Recht nur beim Datenschutz und beim Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Ansonsten ergeben sich Datenrechte nur mittelbar aus anderen Rechten (z. B. Sacheigentum am Datenträger, geistiges Eigentum am datenproduzierenden Gerät). Auf diese Weise schützt das geltende Recht Daten vor Zugriffen durch Dritte, soweit die Daten vom Persönlichkeitsrecht des Einzelnen, von einem Leistungsschutzrechts, einem Urheberrecht oder vom Integritätsschutz für den Datenträger miterfasst sind.

Allerdings ist dieser Schutz des geltenden Rechts an Voraussetzungen gebunden. So gewährt z. B. das Recht des geistigen Eigentums einen rechtlichen Schutz nur für die Erbringung einer bestimmten Leistung, also für eine persönliche geistige Schöpfung, eine getätigte Investition oder für eine Erfindung. Dem Berechtigten sollen die Nutzungsmöglichkeiten seiner Investition bzw. seiner geistigen Schöpfung vorrangig zugewiesen werden, damit sich diese Investitionen amortisieren können. Sind im Rahmen der Generierung von Daten solche Leistungen nicht anzuerkennen, gelten die Daten als gemeinfrei. Das bedeutet, der Nutzung durch jedermann steht ein Recht des geistigen Eigentums nicht entgegen.

Die Gewinnung und Verwertung von Daten und Informationen ist im geltenden Recht zulässig, soweit kein Recht zur exklusiven Zuweisung der Information, zum Schutz vor unbefugtem Kopieren der Information oder zum Schutz der Verfügungsfreiheit über eine Information vorrangig zu beachten ist.

Darüber hinaus gewährt das Recht nicht ausschließliche Nutzungs- und Zugriffsrechte an Daten in bestimmten gesetzlich definierten Spezialbereichen. Diese Datenzugriffsrechte werden durch korrespondierende Pflichten des Dateninhabers flankiert. Da mit einer Pflicht zur Gewährung von Datenzugang immer auch ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit des Dateninhabers verbunden ist, wird Datenzugang nur in besonderen Sachlagen, für gesetzlich definierte Datenbestände und bei Erfüllung enger Tatbestandsvoraussetzungen gewährt.

Stellungnahme Rechtsfragen der digitalisierten Wirtschaft: Datenrechte

Seite 4|5

Das geltende Recht beruht auf dem Grundsatz der Vertragsfreiheit und lässt damit die Erhebung, den Erwerb, die Nutzung oder Übertragung von Daten oder die Einräumung von Datenzugang auf vertraglicher Grundlage zu. Dabei sind jedoch verschiedene rechtliche Vorgaben und insbesondere die gesetzlich normierten Schutzrechte zu beachten.

5 Vorschläge zur Einführung neuer Datenrechte

Das Fehlen einer umfassenden Regelung von Datenrechten wird vielfach als Mangel empfunden. Daher werden verschiedene Varianten von Datenrechten und verschiedene Maßnahmen zur Förderung des freien Datenverkehrs diskutiert. Dabei können folgende Ansätze unterschieden werden:

- Zuweisung eines eigentumsähnlichen Rechts für Daten an den Datenerzeuger mit der Möglichkeit, Zugriffe anderer Personen auf die Daten abzuwehren,
- Begründung eines Leistungsschutzrechts für Daten,
- Ausdehnung des Datenschutzes auf nicht personenbezogene Daten,
- Verpflichtung zur entgeltlichen Lizenzierung von Daten durch den Dateninhaber,
- Weitgehend voraussetzungslose Verpflichtung zum Teilen von Daten, die nicht mit vorrangigen Rechten belegt sind,
- Verpflichtung zur Gewährung von Datenzugang bei Missbrauch von Marktmacht,
- Ausweitung des Open-Data-Ansatzes.

6 Bitkom-Position

- Geltendes Recht weitgehend ausreichend: Auch wenn die geltenden Gesetze Rechtsbeziehungen für Daten nicht lückenlos regeln, decken sie den praktischen Regelungsbedarf weitgehend ab. Um die Möglichkeiten des geltenden Rechts besser zu nutzen, sollten noch bestehende Schwierigkeiten (z. B. bei der Auslegung der Datenschutz-Grundverordnung) beseitigt und der Open-Data-Ansatz weiter gefördert werden.
- Regelung von Datenrechten durch Vertrag vorzugswürdig: Datenzugang sollte grundsätzlich auf dem Prinzip der Vertragsfreiheit und damit auf Freiwilligkeit beruhen und somit das Ergebnis individueller Verhandlungen zwischen den Marktakteuren sein. In einem Vertrag können die notwendig zu klärenden Fragen z. B. zu den bereitzustellenden Daten, zu Art, Dauer und technischen Voraussetzungen des Datenzugangs, zur Datenqualität, zu einer evtl. notwendigen Rechtseinräumung und zum Entgelt ausreichend konkret und den Anforderungen der Parteien entsprechend geregelt werden. Die Praxis zeigt, dass ein Datenaustausch auf vertraglicher Basis grundsätzlich funktioniert und dass sich darüber neue Geschäftsmodelle mit Daten

Stellungnahme Rechtsfragen der digitalisierten Wirtschaft: Datenrechte

Seite 5|5

etablieren lassen. Vorhandene Datenbestände stiften den größten Nutzen, wenn Unternehmen bei ihrer Nutzung kooperativ zusammenarbeiten.

- Neue Datenrechte kritisch: Bitkom hält die Einführung eines eigentumsähnlichen Rechts an Daten nicht für geeignet, die Entwicklung der digitalen Wirtschaft zu fördern. Aus einem sacheigentumsähnlichen Exklusivrecht für Daten könnten sich neue Risiken für einen ungehinderten Datenfluss in der Wirtschaft ergeben. Eine verpflichtende Lizenzierung von Datenbeständen ohne weitere Voraussetzungen sieht Bitkom ebenfalls kritisch.
- Gesetzlicher Datenzugang nur unter besonderen Voraussetzungen: Ein gesetzlicher Anspruch auf Datenzugang zwischen Unternehmen sollte nur zur Behebung von Marktversagen und Missbrauch von Marktmacht (als Abhilfemaßnahme im Kartellrecht), bei nachgewiesenen Lücken im Rechtsschutz für anerkannte Rechtsgüter oder zur Sicherung der Funktionsfähigkeit einer digitalen Infrastruktur ins Auge gefasst werden. Dabei müssen die Interessen der Betroffenen zum Ausgleich gebracht und der Anspruch auf genau bezeichnete Datenbestände und Anwendungsbereiche beschränkt werden. Einen voraussetzungslosen Anspruch auf Datenzugang bzw. eine korrespondierende Verpflichtung zur Gewährung von Datenzugang befürwortet Bitkom nicht.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.900 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.